

# **SATZUNG**

## **des**

## **Sport-Club Potsdam e.V**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen :

„ Sport-Club Potsdam e.V.“ (im folgenden SCP genannt).

Der Sport-Club Potsdam e.V. ist der Rechtsnachfolger der Abteilung Leichtathletik des PSV Potsdam e.V.

2. Der SCP hat seinen Sitz in Potsdam und Gerichtsstand in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der SCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und hier insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne des KJHG (Kinder und Jugendhilfe Gesetz).  
Der Vereinszweck wird zum Einen durch die Einrichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen (Breiten -und Wettkampfsport) und ein breitgefächertes Sportangebot für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren verwirklicht. Zum Anderen auf dem Gebiet der Jugendarbeit durch die Förderung von Sport, Spiel und Geselligkeit für Kinder und Jugendliche laut KJHG. Die Mitglieder des SCP bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab und treten aktiv für die Beachtung der Menschenrechte ein. Darüber hinaus fördern sie alle Bemühungen zur Eindämmung der Kriminalität, zur Integration von Kriminalitätsoffern sowie der Resozialisierung von straffällig gewordenen Mitbürgern.
4. Der SCP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenerwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SCP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SCP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des SCP kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im SCP ist als ordentliche Mitgliedschaft, als Fördermitgliedschaft und als Kurzzeit-Mitgliedschaft möglich.
3. Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat über die für ihn zuständige Abteilung an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.
4. Die Fördermitgliedschaft wird durch rechtsverbindliche Anmeldung für den SCP erworben und dient ausschließlich der ideell - materiellen Unterstützung des SCP bzw. einer oder mehreren Abteilungen des SCP. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft wird durch die rechtsverbindliche Anmeldung zu einer Maßnahme des SCP erworben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die ordentliche bzw. die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auf -

lösung des Vereins. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft endet zudem spätestens mit dem zeitlichen Ablauf der Maßnahme.

7. Der Austritt ist nur zum Ende des Halbjahres zulässig. Er muß schriftlich über die Abteilung bis zum 30. des Vormonats des Halbjahresendes gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
8. Ein Mitglied kann nach Anhörung der zuständigen Abteilung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungs -oder ordnungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, seiner Organe, seiner Abteilungen sowie
  - d) wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens

In Fällen milderer Auswirkungen der unter Nr. 8 a) bis d) aufgeführten Ausschließungsgründe ist die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP (siehe auch § 5 der Satzung).

9. Das erweiterte Präsidium kann einem Mitglied den Ehrentitel " Ehrenmitglied " verleihen.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Abgaben**

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstige Abgaben sind in der vom Delegiertentag zu beschließenden Finanzordnung geregelt.

### **§ 4 Wahlrecht**

1. Alle Mitglieder des SCP vom vollendeten 14. Lebensjahr an verfügen über das aktive Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter (Siehe Jugendordnung des SCP) haben alle Mitglieder des SCP vom 10. bis zum 21. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder des SCP vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr gewählt werden (passives Wahlrecht) . Das für Jugendfragen zuständige Präsidiumsmitglied kann das 21. Lebensjahr überschritten haben.

### **§ 5 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können in minder schweren Fällen statt eines Ausschlusses oder eines Ruhelassens der Mitgliedschaft (§ 2 Nr. 8) vom Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden.
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.
2. Vor der Verhängung einer Maßregelung (§2Nr.8; §5Nr.1) ist das betreffende Mitglied unter Einbeziehung der Abteilung zu hören.
3. Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel möglichst in schriftlicher Form auszusprechen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

**Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen eine Maßregelung (§2Nr.8; §5Nr.1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Präsidium einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium des SCP endgültig.**

## **§ 7 Vereinsorgane**

- 1. Organe des Vereins sind:**
  - a) das Präsidium des SCP
  - b) das erweiterte Präsidium des SCP
  - c) der Delegiertentag des SCP
  - d) der Jugendtag des SCP (siehe Jugendordnung)
  - e) Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- 2. Organe des Vereins haben Antrags -u.Vorschlagsrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**

## **§ 8 Präsidium des SCP**

- 1. Das Präsidium besteht aus :**
  - der/dem Präsident(in/en) als Sprecher/in**
  - drei Vizepräsidenten**
  - der/dem Geschäftsführ(in/er)**
  - der/dem Schatzmeister/in**
  - dem/der Sportwart/in**
  - dem/der Jugendwart/tin**
- 2. Die/Der Präsident/in, zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der Vizepräsident/in nur bei Verhinderung der /des Präsident/in tätig.**
- 3. Die/der Präsident/in beruft ein und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Das Präsidium tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein Mitglied des SCP kommissarisch bis zum nächsten Delegiertentag zu berufen. Dort hat eine Nachwahl zu erfolgen.**
- 4. Das Präsidium des SCP ist neben den satzungsmäßig vorgegeben Aufgaben zusätzlich zuständig für Maßnahmen, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Es gewährleistet darüber hinaus die kontinuierliche Vereinsführung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann es Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.**
- 5. Der/die Geschäftsführer/in wird mit der Wahrnehmung der zur kontinuierlichen Vereinsführung erforderlichen Aufgaben betraut.**
- 6. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Gliederungen oder Organen sowie von Ausschüssen des SCP beratend teilzunehmen.**

7. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP

## § 9 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

dem Präsidium  
dem/der Seniorensportwart/in, dem/der Breitensportwart/in und  
den Vorsitzenden der zu gründenden Abteilungen des SCP (bzw. ein/e Vertreter/in)

2. Das erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und von diesem geleitet. Es tritt mindestens zweimal jährlich oder dann zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen. § 8 Nr.3 Satz 3 und 4 der Satzung des SCP gilt entsprechend.

3. Zu den Aufgaben des erweiterten Präsidiums des SCP gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Delegiertentages und die Unterstützung des Präsidiums.

4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

## § 10 Delegiertentag des SCP

1. Oberstes beschließende Organ ist der Delegiertentag des SCP.

2. Ein ordentlicher Delegiertentag findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Er ist innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.

3. Ein außerordentlicher Delegiertentag kann einberufen werden.

- a) auf Beschluß des erweiterten Präsidiums des SCP
- b) wenn es die Vorstände von mindestens 3 Abteilungen des SCP schriftlich beim Präsidium beantragt haben.

4. Die Einberufung eines Delegiertentages erfolgt durch den Präsidenten in Form der Veröffentlichung an den Informationstafeln des SCP. Den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums wird die Einladung mit der Aufforderung zugesandt, sie den Delegierten fristgerecht zugänglich zu machen. Zwischen dem Tag des Aushangs bzw. dem Versand der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung des ordentlichen Delegiertentages ist die Tagesordnung mitzuteilen

- a) Bericht des Präsidiums,
- b) Berichte aus den Abteilungen,
- c) Bericht des Schatzmeisters,
- d) Bericht des Kassenprüfers,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Wahlen - im zweijährigem Turnus -,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes

6. Der Delegiertentag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des SCP und die Delegierten der Abteilungen. Die Anzahl der Delegierten bemißt sich nach der Zahl der in der Abteilung gemeldeten Vereinsmitglieder. Zusätzlich zu 2 Delegierten pro Abteilung (Grundmandate) kommen je angefangene 50 Mitglieder je ein(e) Delegierte(r), höchstens jedoch 10 Delegierte pro Abteilung. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so sind die mit der Tagesordnung vorgeschlagenen Inhalte einem neuerlichen Delegiertentag vorzubehalten, der ohne eine Mindestzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist zu diesem Delegiertentag beträgt mindestens zwei Wochen.

7. Die Delegierten sind von den Abteilungen für eine Wahlperiode zu bestimmen und vor Beginn der ersten Sitzung einer Wahlperiode namentlich dem Präsidium mitzuteilen. Bei Ausscheiden eine(r) Delegierten sind Nachbenennungen möglich. Jede(r) Delegierte übt ihr/sein Stimmrecht persönlich aus; Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
8. Der Delegiertentag wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten gem. § 8 Nr.2 der Satzung geleitet. Die Delegiertentage des SCP sind Vereinsöffentlich. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter einem Nichtstimmberechtigten Rederecht erteilen.
9. Der Delegiertentag beschließt die Satzung, die Finanzordnung und den jährlichen Haushaltsplan, nimmt den Kassenbericht des Schatzmeisters sowie den Rechenschaftsbericht vom Präsidium und erweiterten Präsidium entgegen und entlastet den Schatzmeister, das Präsidium und /oder das erweiterte Präsidium.
10. Der Delegiertentag wählt für den Zeitraum von zwei Jahren das Präsidium (§8) und das erweiterte Präsidium (§9) sowie die Kassenprüfer (§15) .Die gewählten bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt wird, es sei denn, ihr Ausscheiden erfolgt mit sofortiger Wirkung. Wiederwahl ist zulässig.
11. Es darf keine Person mehr als zwei Funktionen im SCP innehaben. Die Kassenprüfer dürfen, außer einer evtl. Trainertätigkeit, nur ihre Funktion ausüben.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzung und Finanzordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Delegiertentages beschlossen und geändert werden.
13. Über Anträge kann auf dem Delegiertentag nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des SCP eingegangen sind. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn dies der Delegiertentag mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung oder der Finanzordnung ist nicht möglich.
14. Auf Antrag aus der Versammlung heraus kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
15. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

## **§ 11 Das Kuratorium**

Das Kuratorium kann zur Förderung (im Sinne des § 1 Absatz 3) und zur Stärkung der öffentlichen Wirksamkeit des SC Potsdam e.V. durch den Delegiertentag berufen werden. Das Kuratorium berät das Präsidium des SC Potsdam e.V. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

## **§ 12 SCP Jugend**

Die SCP Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung sowie der Ordnungen des SCP selbstständig und entscheidet in diesem Sinne über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Weiteres regelt die Jugendordnung des SCP.

## **§ 13 Arbeitsausschüsse**

1. Für die folgenden Bereiche sind zur Unterstützung von Leitungsaufgaben Arbeitsausschüsse zu bilden.
  - a) Finanzausschuß,
  - b) Verwaltungsausschuß,
  - c) Jugendausschuß,
  - d) Ausschuß für Breiten- u. Freizeitsport,
  - e) Ausschuß für Wettkampfsport.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben zusätzliche Ausschüsse bilden.
3. die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des zur Leitung bestimmten Präsidiumsmitglied vom Präsidium berufen.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt und werden durch deren Leiter einberufen. Die Ergebnisse der Ausschubarbeit werden dem Präsidium zugeleitet, das diese umsetzt bzw. einem weiteren Verfahren zuführt.

## **§ 14 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluß des erweiterten Präsidiums gegründet. Über die Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Delegiertentag.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des SCP nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des SCP nicht betroffen wird.
3. Die Abteilungen werden durch ihren von der Mitgliederversammlung der Abteilung für vier Jahren gewählten Abteilungsvorstand geleitet. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber den Organen gemäß § 7 Nr.1a-c der Satzung verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können sich eine eigene Ordnung geben, die der Satzung und den Ordnungen des SCP nicht widersprechen dürfen. Machen sie von einem solchen Recht keinen Gebrauch, sind für Versammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des SCP anzuwenden.

## **§ 15 Protokollierung**

Über die Beschlüsse von Delegiertentagen, von Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Jugendtage und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des SCP wird jedes Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer des SCP geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Delegiertentag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Erledigung der Vereinszwecke und zur Durchführung der satzungsmäßigen Regelungen gibt sich der Verein Ordnungen, diese werden auf Vorschlag des Präsidiums vom erweiterten Präsidium des SCP beschlossen. Das Präsidium kann die Ordnungen vorläufig in Kraft setzen, ändern bzw. ganz oder teilweise aufheben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Ehrungen**

Für außergewöhnliches Engagement und langjährige Tätigkeit als Präsident des SC Potsdam kann die Ehrenpräsidentschaft, „Ehrenpräsident“ durch den ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertentag verliehen werden.

Für langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des SC Potsdam e.V. kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitungen an das Präsidium verliehen werden.

Weitere Ehrungen in anderer Form sind ebenfalls möglich, näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 19 Auflösung des SCP**

- 1. Die Auflösung des SCP kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertentag, der gleichzeitig über eine unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports bestimmte Vermögensverfügung zu befinden hat, beschlossen werden.  
Das Vermögen des SCP wird treuhänderisch dem Landessportbund Brandenburg bis zur vollständigen Klärung des Vorganges übergeben. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.**
  
- 2. Die Einberufung eines solchen Delegiertentages darf nur erfolgen,**
  - a) wenn es das erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder**
  
  - b) wenn es von Dreiviertel der Abteilungen des SCP schriftlich gefordert wurde.**
  
- 3. Ein solcher Delegiertentag ist beschlußfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.**
  
- 4. Sollte der Delegiertentag nicht beschlußfähig sein, so ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Mehrheit nicht gegeben, gilt das Ersuchen um Auflösung des SCP als abgewiesen. Auf diese Abläufe ist in der Einladung hinzuweisen.**

**Potsdam, 01.01.2007**